

Satzung der Ortsgruppe Wallenfels im Frankenwaldverein e.V.

- gegründet 1904 -

*Die Satzung wurde im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter erstellt.
Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten gleichlautend für weibliche Mitglieder.*

§ 1 Name und Sitz

Die Ortsgruppe führt den Namen

„Ortsgruppe Wallenfels im Frankenwaldverein e.V.“

Sie hat ihren Sitz in Wallenfels. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Liebe zum Frankenwald zu wecken, Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen, das Wandern zu fördern und die Natur zu schützen, um sie dem Menschen zum Nutzen und zur Erholung zu erhalten.

Das wird erreicht durch

- gemeinschaftliche Wanderungen,
- Markierung von Wanderwegen,
- Veröffentlichung von Wanderführern,
- Ausbildung von Landschafts- und Wanderführern,
- Errichtung und Unterhaltung von Aussichtspunkten und Wanderheimen,
- Umwelt- und Naturschutzarbeit sowie Maßnahmen der Landschaftspflege,
- Förderung des heimatkundlichen Schrifttums, des Denkmalschutzes und der Museumsarbeit,
- kulturelle Veranstaltungen sowie
- Familien- und Jugendarbeit.

Der Verein unterliegt demokratischen Grundsätzen ohne parteipolitische und konfessionelle Gebundenheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vereinsausschuss kann für Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses sowie für Mitglieder des Frankenwaldvereins, die für die Ortsgruppe tätig werden, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 4 Ortsgruppe des Frankenwaldverein e.V.

Die Ortsgruppe Wallenfels ist Mitglied des Frankenwaldvereins e.V. und unterliegt damit der Satzung dieses Vereins (Hauptverein).

§ 5 Mitgliedschaft

Die Ortsgruppe Wallenfels hat Vollmitglieder, Ehegattenmitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder. Den Ehegattenmitgliedern sind nichteheliche Lebenspartner gleichgestellt.

Es können auch Vereine, Gesellschaften und Körperschaften Mitglieder der Ortsgruppe werden. Durch ihre Mitgliedschaft erlangen jedoch ihre Angehörigen keine Mitgliedschaft in der Ortsgruppe.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Ortsgruppe Wallenfels erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft erfolgt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll sich tatkräftig für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzen. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Ortsgruppe festgesetzten Beiträge zu entrichten. Bei Austritt während eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Ehegattenmitglieder und Jugendliche zahlen ermäßigte Beiträge.

Jugendliche unter 16 Jahren haben noch kein Mitsprache-, Antrags- und Stimmrecht; Jugendliche Mitglieder vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen hingegen ein Mitsprache- und Antragsrecht bei den Beratungen. Alle Mitglieder können ihr Stimm- und Antragsrecht nur in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe ausüben. In der Hauptversammlung des Frankenwaldverein e.V. hat das Mitglied nur ein Mitspracherecht bei den Beratungen.

Alle Mitglieder haben bei Benutzung der vereinseigenen Häuser und Anlagen angemessene Vergünstigungen, insbesondere jugendliche Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgruppe Wallenfels zum Jahresende. Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen lassen oder absichtlich in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Ortsgruppe Wallenfels ausgeschlossen werden.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde beim Hauptausschuss des Frankenwaldvereins e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- Vorstandschaft
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft der Ortsgruppe gehören an:

- Obmann (1. Vorsitzender)
- Stellvertreter des Obmanns (2. Vorsitzender)
- Kassier
- Schriftführer

Vorstand der Ortsgruppe im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Obmann und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, ist dabei jedoch an die Beschlüsse des Vereinsausschusses sowie der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Obmann ist der organisatorische Leiter der Ortsgruppe und vertritt den Verein nach außen. Der Obmann ist in dieser Eigenschaft auch Vermittler zwischen Ortsgruppe und Frankenwaldverein e.V.; er vertritt die Ortsgruppe in der Hauptversammlung und der Vertreterversammlung des Frankenwaldvereins e.V. Er ist weiterhin für die Durchführung der Beschlüsse der Ortsgruppe und der Organe des Frankenwaldvereins e.V., soweit letztere seine Ortsgruppe betreffen, verantwortlich.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft (§ 10) und den Fachwarten.

Es sollen die folgenden Fachwarte bestimmt werden:

- Wanderwart
- Wegewart
- Naturschutzwart
- Werbewart
- Kulturwart
- Jugendwart

Die Anzahl der Fachwarte kann bei Bedarf erhöht oder verringert werden. Die Wahl der Fachwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Den jeweiligen Fachwarten können Stellvertreter zur Seite gestellt werden, welche bei Verhinderung die Aufgaben übernehmen. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss wählen. Ehrenobmänner und Kassenprüfer haben im Ausschuss der Ortsgruppe Sitz und Stimme.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Beschluss fassende Organ der Ortsgruppe. Sie ist vom Obmann jährlich mindestens einmal im 1. Quartal einzuberufen. Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Hauptvorsitzende des Frankenwaldverein e.V. diese einberufen, wenn der Obmann nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Hauptvorsitzenden die Einberufung unterlässt.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie wählt die Mitglieder der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer. Weiterhin bestimmt sie die Höhe des Ortsgruppenschlages zum Mitgliedsbeitrag.

Die Einladung hat in ortsüblicher Weise mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses sowie die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern nicht für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wird.

Die Wahl wird unter der Leitung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer durchgeführt. Der Wahlleiter hat auch die erforderlichen Anträge zur Entlastung der ausgeschiedenen Mitglieder zu stellen.

Die Wahl ist wirksam, sobald der Gewählte die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses während der dreijährigen Amtszeit aus, so muss eine Nachwahl für die laufende Wahlperiode erfolgen, falls die Amtsperiode noch mehr als ein Jahr dauert. Der Vereinsausschuss kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter benennen.

§ 15 Finanzen der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe erhebt von den Mitgliedern neben dem an den Frankenwaldverein e.V. abzuführenden Beitrag einen Ortsgruppenschlag. Die Ortsgruppe kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Zuschüsse aus der Hauptkasse des Frankenwaldvereins e.V. erhalten. Die Ortsgruppe verwendet ihre Mittel im Rahmen des Vereinszweckes in völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Von der Ortsgruppe eingegangene Verträge und Verbindlichkeiten berühren den Frankenwaldverein e.V. nicht.

Der Vereinsausschuss entscheidet über den finanziellen Rahmen, der vom Obmann allein handelnd ausgeschöpft werden kann.

§ 16 Ehrungen

Die langjährige Vereinszugehörigkeit und verdienstvolle Tätigkeiten von Mitgliedern sollen in angemessener Form gewürdigt werden. Die Ortsgruppe Wallenfels gibt sich hierzu eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Auflösung der Ortsgruppe

Über die Auflösung der Ortsgruppe Wallenfels beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der Ortsgruppe Wallenfels fällt das Vermögen der Ortsgruppe an die Stadt Wallenfels, die es für Zwecke der Heimatpflege und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft. Die zuletzt geltende Satzung vom 27.02.1993 wird aufgehoben und verliert damit ihre Wirksamkeit.

Wallenfels, 28. Februar 2010

*Jürgen Schlee
1. Obmann*

*Michael Stöcker
2. Obmann*

*Albin Förner
Kassier*

*Erich Mähringer
Schriftführer*